



Naturschutzbund Deutschland (NABU) LV Thür. e.V. • Dorfstraße 15 • 07751 Leutra

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

PF 900365

99106 Erfurt

Landesverband Thüringen e.V.
Landesgeschäftsstelle • Tel./Fax (03641) 60 57 04

Unser Zeichen

Datum 03.08.2011

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des ThürNatG, Gesetzentwurf vom 01.06.2011
Bezug: Ihre Unterlagen vom 28.06.2011, Az. 29-41431

Sehr geehrte Frau Bauder-Schwarz,

die zurückliegenden Wochen nutzte der NABU Thüringen intensiv um sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auseinanderzusetzen. Hierbei gingen aus verschiedenen Kreisverbänden Hinweise und Anmerkungen ein, die im Folgenden zusammengefasst als Stellungnahme des Landesverbandes zur Kenntnis gebracht werden.

Die Regelungsabstimmungen zwischen Bundes- und Landesrecht gerade im Naturschutz sind in den zurück liegenden Jahren zunehmend dahingehend ausgelegt worden, daß spezielle landesrechtliche Besonderheiten zugunsten allgemeiner und gleichsam unspezifischer Bundesvorschriften im ThürNatG geschliffen worden. Für den NABU stellt jedoch nicht primär die jeweilige Formulierung das entscheidende Kriterium dar, sondern die tatsächliche Umsetzung der Bestimmungen in der Praxis und auch im Besonderen der politische Wille der Landesregierung zu Naturschutzfragen.

Im Folgenden nun zu den einzelnen Abschnitten und §§ des ThürNatG:


- (0) zu § 2, Abs. 4
Der Begriff "Heimattforschung" ist zu streichen. Das Gesetz regelt den Naturschutz und nicht historische Heimatgeschichte.
- (1) zu § 4, Abs. 2
Die gegenwärtigen Entwürfe bzw. Umweltpläne auf Basis der Regionen als Bestandteil der Regionalpläne entsprechen inhaltlich nicht den Erfordernissen an eine mindestens zehnjährige Geltungsdauer. Gegenüber den 1999er Regionalplänen mit sehr detaillierten Angaben bis in das einzelne NSG hinein, sind aktuell alle erheblichen Aussagen zu den Freiräumen und insbesondere zu Schutzgebietskate-

gorien nicht enthalten! Die Beschlusslage des Umweltberichtes zum Regionalplan liegt bei der Regionalplanversammlung, nicht bei der ONB. Insofern bestehen beim NABU erhebliche Bedenken, daß wichtige naturschutzfachliche Festlegungen der ONB im Entwurf des Umweltberichtes durch die Regionalplanversammlung wieder entfernt werden und damit in der Abwägung rechtskonform durchfallen. Hier sollte ein abschließendes Vetorecht der ONB zur ausreichenden Berücksichtigung der Naturschutzbelange integriert werden.

- (2) zu § 6
Der NABU ist nicht mit den Ziffern 1 bis 4 als weitere Ausnahmen einverstanden. Dies weicht die verbindlichen bisherigen Zielstellungen der Eingriffsregelung zu weit auf und führt zu einer nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft die nicht bundesrechtlich konform beabsichtigt wird.
So lassen sich in "regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen" alle möglichen land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Arbeiten hineinbringen, die aktuell zumindest noch einer Prüfung bedürfen.
Der land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswegebau bringt massive Eingriffsfolgen in die Tierpopulationen (z.B. Amphibien, bodenbewohnende Kleintiere etc.), bewirkt Zerschneidungseffekte und mindert die Wirksamkeit des Biotopverbundes.
- (3) zu § 7 Abs. 4
Die Formulierung "...die vor der Durchführung des Eingriffs hergestellt sein müssen" ist zu streichen und zu ersetzen durch "...die beeinträchtigte Lebensraumfunktion bereits zum Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffs in gleichartiger Weise erfüllt".
- (4) zu § 7 Abs. 8
Der letzte Satz sollte formuliert werden: "Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu leisten und durch diese im jeweiligen Landschaftsraum zweckgebunden zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zeitnah zu verwenden".
- (5) zu § 10 Abs. 9
Der Absatz 9 ist zu streichen.
Eine explizite Benennung erscheint nicht notwendig und sinnvoll. Betrachtet werden muss § 14 Abs. 3 BnatSchG, wonach die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nach vertraglichen Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung keinen Eingriff darstellt und somit den Schutzstatus in Frage stellen.
- (6) zu § 13
Auch heute gelten noch zahlreiche "Flächennaturdenkmale" mit DDR-Schutzstatus fort. Insofern muss auch dieser Schutzkategorie noch immer Rechnung getragen werden und auch einen Erhalt und Kennzeichnungspflicht dauerhaft geregelt sein.
- (7) zu § 15
Absatz 2 Satz 2 ist gemäß dem §29 BnatSchG zu präzisieren und die Passage "...den Charakter als Allee auf Dauer verändern können..." durch den Text "...zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können..." zu ersetzen.

- (8) zu § 16
Die in Thüringen bisher besonders geschützten Biotop *hochstaudenreiche Naßwiesen, nicht intensiv genutzte Feuchtwiesen und Halbtrockenrasen* sind weiterhin zu schützen und im Absatz 1 Satz 1 auch zu benennen.
Diese Lebensräume beherbergen zahlreiche nach Bundesrecht geschützte Arten-
gruppen (Wiesenbrüter, Gefäßpflanzen, Insekten) und sind besonders aus Arten-
schutzgründen von erheblicher Bedeutung.
- (9) zu § 16 Absatz 4
Das Verhältnis des gesetzlichen Biotopschutzes zur Bauleitplanung regelt § 30 Absatz 4 BnatSchG. §16 Abs. 4 ThürNatG ist deshalb ersatzlos zu streichen. § 30 Absatz 2 BnatSchG gilt lediglich nicht, wenn gesetzlich geschützte Biotop nach Maßnahmen gemäß § 30 Abs. 5 BnatSchG entstehen.
- (10) zu § 20
Die Formulierung von "Großvögeln" ist nicht näher definiert. Es sollte ersetzt werden durch die Benennung der betroffenen Arten, also Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Habicht, Sperber, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke, Kolkrabe, Graureiher und Kormoran.
Der Nistplatzschutz von 100 m um den Brutplatz herum ist nicht ausreichend bemessen. Störungsempfindliche Arten wie Seeadler, Schwarzstorch und anderen benötigen mindestens eine 300 m Schutzzone im Umkreis, besser 500 m während der Brutzeit.
- (11) zu § 29
Der NABU fordert die Beteiligung nach § 29 auch für Verfahren bei Ausnahme-
verfahren bei gesetzlich geschützten Biotopen, bei Flächennutzungsplänen nach BauGB, in Flurbereinigungsverfahren und vor der Zulassung von Rahmen-, Haupt- und Abschlußbetriebsplänen im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes, sowie bei natur- und Landschaftsbildrelevanten Bundesimmissionsschutzverfahren (egal ob nach BimSchG oder BauGB).
- (12) zu § 36 Absatz 4
Die im Absatz 4 Punkt 2 verwendeten Flächengrößen sind zu reduzieren. Die tatsächlich veränderte Flächengröße ist bei den Verbotsregelungen auf 100 m² Grundfläche (nicht 1000 m²) zu verringern.
- (13) zu § 36 Absatz 5
Zusätzlich sollte in einem LSG erlaubnispflichtig sein
"Grünländer umzubrechen, aufzuforsten oder anderweitig nachhaltig umzuwandeln."

Weitere Anmerkungen ergeben sich nach dem aktuellen Kenntnisstand des NABU nicht.
Wir bitten über das weitere Verfahren auf dem Laufenden gehalten zu werden.
Mit freundlichen Grüßen


i.V. Tino Sauer